

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

5.

9.) Bekanntmachung.

Die Beziehung auf die, bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangte, Allerhöchste und Höchste Anordnung wird hierdurch anoch besonders bekannt gemacht, daß die gewöhnlichen jährlichen Bußtage, vom heurigen Jahre an, auf zwei in jedem Jahre beschränkt und auf den Freitag vor dem Sonntag Oculi und den Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage festgesetzt worden sind; sowie, daß morgen der an diesen Bußtagen im heurigen Jahre in den Kirchen abzulesenden biblischen Abschnitte und zu erklärenden Texte, ingleichen, wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst diesfalls zu halten ist, die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heurigen Tage nähere Vorschriften enthalten.

Dresden, am 19ten Januar 1831.

Königl. Sächf. Kirchenrath und Oberconsistorium.